

**REGLEMENT ÜBER DEN
INSTRUMENTEN-FONDS DER
MUSIKSCHULE**

der Einwohnergemeinde Allschwil

vom 17. Dezember 2009



**REGLEMENT ÜBER DEN INSTRUMENTEN-FONDS DER
MUSIKSCHULE**

der Einwohnergemeinde Allschwil

vom 17. Dezember 2009



Inhaltsverzeichnis:

Seite

§ 1	Geltungsbereich und Zweckbestimmung	3
§ 2	Äufnung des Fondskapital	3
§ 3	Verwendung	3
§ 4	Zuständigkeit	3
§ 5	Führung und Verwaltung des Fonds	3
§ 6	Informationspflicht / Berichterstattung	3
§ 7	Änderung der Zweckbestimmung und Auflösung des Fonds	3
§ 8	Inkraftsetzung	4

Der Einwohnerrat der Gemeinde Allschwil erlässt gestützt auf § 47 Abs. 1 i.V.m. § 115 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) vom 28. Mai 1970 sowie § 19 Absatz 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzverordnung SGS 180.10) vom 24. November 1998 folgendes Reglement:

§ 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

¹ Die Einwohnergemeinde Allschwil führt im Sinne von § 19 Absatz 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzverordnung SGS 180.10) einen Fonds für die Musikschule Allschwil.

² Dieses Reglement gilt für den Instrumenten-Fonds der Musikschule Allschwil.

³ Mit dem Fonds soll die Finanzierung von Musikinstrumenten und Schulmaterial ermöglicht und sichergestellt werden.

§ 2 Äufnung des Fondskapital

¹ Das Fondskapital wird insbesondere gebildet aus

a) Einnahmen aus Kollekten (Extrakonzerte, Projektveranstaltungen o.ä.)

b) Zuwendungen Dritter (Schenkungen, freiwillige Beiträge für Umrahmungen öffentlicher Anlässe etc.)

c) Einnahmen aus dem Instrumentenverkauf (Blockflöten, Ukulelen etc.).

² Das Fondskapital wird nicht verzinst.

§ 3 Verwendung

¹ Die Fondsmittel werden verwendet für den Einkauf von Blockflöten und Ukulelen (Sammelbestellungen), Anschaffungen von Schulinstrumenten ausserhalb des ordentlichen Budgets, Teil- resp. Mitfinanzierung von sehr kostspieligen Schulinstrumenten oder dringliche Anschaffung von Schulmaterial ausserhalb des ordentlichen Budgets.

§ 4 Zuständigkeit

Über die Verwendung der Fondsmittel entscheidet:

a) bei einem Betrag bis CHF 2'000.00: Schulleitung der Musikschule (Unterschrift zu zweien)

b) bei einem Betrag über CHF 2'000.00: Schulrat der Musikschule (Unterschrift zu zweien)

§ 5 Führung und Verwaltung des Fonds

Die administrative Führung und Verwaltung des Fonds obliegt der Hauptabteilung Finanzen – Steuern.

§ 6 Informationspflicht / Berichterstattung

¹ Die Schulleitung informiert den Schulrat über die Verwendung im Zusammenhang mit § 4 Abs. a).

² Der Gemeinderat legt mit der Jahresrechnung Rechenschaft ab über Stand und Veränderungen des Fondskapitals.

§ 7 Änderung der Zweckbestimmung und Auflösung des Fonds

¹ Der Einwohnerrat kann die Zweckbestimmung des Fonds ändern oder den Fonds auflösen.

² Über die Verwendung des im Zeitpunkt der Auflösung noch bestehenden Fondskapitals wird im Rahmen der Finanzkompetenzen gemäss § 15 lit. a der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Allschwil vom 11. November 1998 entschieden. Der Schulrat der Musikschule unterbreitet Vorschläge über die Verwendung des noch vorhandenen Fondskapitals.

**REGLEMENT ÜBER DEN INSTRUMENTEN-FONDS DER
MUSIKSCHULE**

der Einwohnergemeinde Allschwil

vom 17. Dezember 2009



§ 8 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat am 17. Dezember 2009 beschlossen worden (Geschäft 3896).

IN NAMEN DES EINWOHNERRATES

Der Präsident: Armin Bieri
Die Gemeindeverwalterin: Sandra Steiner

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft mit Verfügung vom 20. Februar 2012.

Die Inkraftsetzung per 1. Januar 2010 wurde durch den Gemeinderat am 7. März 2012 (Gemeinderatsbeschluss Nr. 155.01) beschlossen.

IN NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Dr. Anton Lauber
Die Gemeindeverwalterin: Sandra Steiner